

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 192

ausgegeben am 18. Juli 2019

Vereinbarung zwischen den Trägern der Hochschule für Technik Buchs (NTB) über die Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen an der NTB

Abgeschlossen am 12. Januar 2011
Zustimmung des Landtags: 20. Oktober 2011¹
Inkrafttreten: 15. März 2012

Das Fürstentum Liechtenstein sowie die Kantone St. Gallen und Graubünden vereinbaren, gestützt auf Art. 12 der Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs vom 20. Juni 1968²:

Art. 1

Zweck

Die Vereinbarung bezweckt die Regelung der Finanzierung der Erneuerungsinvestitionen in Anlagen und Laborgeräte sowie in ein Laborgebäude an der NTB.

Art. 2

Umfang

Der Kostenvoranschlag für die Erneuerungsinvestitionen beträgt 17 700 000 Franken. Nach Abzug des zu erwartenden Bundesbeitrags von 3 700 000 Franken und des Beitrags aus dem Technologie-Transfer-

¹ Bericht und Antrags der Regierung Nr. 92/2011

² Gemäss Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs, abgeschlossen am 20. Juni 1968, in der Fassung gemäss LGBl. 2002 Nr. 126.

Fonds der NTB von 1 000 000 Franken verbleiben 13 000 000 Franken zulasten der Träger der NTB.

Art. 3

Finanzierung

- 1) Die Träger leisten ihre Anteile als Investitionsbeiträge.
- 2) Nach Abschluss der Bauarbeiten für das Laborgebäude unterbreitet der Kanton St. Gallen den Regierungen der anderen Träger einen Schlussbericht und eine von der Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen geprüfte Schlussabrechnung.

Art. 4

Verteilschlüssel

1) Der Verteilschlüssel bemisst sich auf der Grundlage des Durchschnitts der am Studienort Buchs eingeschriebenen Studierenden der Träger der NTB in den Jahren 2000 bis 2009. Mit dem Stichtag 15. Mai (2000 bis 2007) und 15. April (2008 und 2009) ergibt sich folgender Verteilschlüssel:

- a) Kanton St. Gallen: 72,65 %;
- b) Kanton Graubünden: 19,99 %;
- c) Fürstentum Liechtenstein: 7,36 %.

2) Die Träger leisten ihre Beiträge in drei Tranchen wie folgt:

- a) 20 % nach Vorliegen der rechtsgültigen Zustimmungen aller Träger;
- b) 50 % nach Abschluss der Planungsarbeiten;
- c) 30 % nach Abschluss der Bauarbeiten.

Art. 5

Mehrkosten

1) Das beim jeweiligen Träger zuständige Gremium¹ beschliesst über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, endgültig.

¹ Kanton St.Gallen: Kantonsrat; Fürstentum Liechtenstein: Landtag; Kanton Graubünden: Grosser Rat.

2) Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

Art. 6

Eigentumsverhältnisse

1) Bauherrin und Eigentümerin der geplanten Anlagen und Laborgeräte sowie des geplanten Laborgebäudes ist die NTB.

2) Die daraus entstehenden Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz gehen zu Lasten der NTB.

Art. 7

Verantwortlichkeit für die Realisierung

Der mit den Erneuerungsinvestitionen verbundene Bau des Laborgebäudes wird durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen projektiert und realisiert. Die Bauherrenvertretung liegt beim Baudepartement des Kantons St. Gallen.

Art. 8

Austritt aus der Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs

Tritt ein oder treten zwei Träger aus der Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs¹ aus, erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Investitionsbeiträge.

Art. 9

Auflösung der Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs

Übernimmt der Kanton St. Gallen aufgrund einer Neuordnung in der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) die NTB, so werden die vom Kanton Graubünden und vom Fürstentum Liechtenstein geleisteten Investitionsbeiträge, unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf zehn Jahre, anteilmässig zurückerstattet. Die Abschreibung der Investitionsbeiträge beginnt ab dem Jahr 2013.

¹ Gemäss Vereinbarung über die Hochschule für Technik Buchs, abgeschlossen am 20. Juni 1968, in der Fassung gemäss LGBl. 2002 Nr. 126.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr alle Träger zugestimmt haben.

(Es folgen die Unterschriften)